



Gemarkung Havixbeck
 Fluren 2 u. 4
 Maßstab 1:1000

Bebauungsplan
 HAVIXBECK
 „Lasbeck,
 nördlich der Bahn“



Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung, und zwar in der Fassung der Änderung aufgrund des Beschlusses des Rates vom 25.11.1967, im übrigen in der als Satzung beschlossenen Fassung, nochmals öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 15.12.76 bis 17.1.77, Ort und Dauer der Auslegung wurden am 8.12.1976 bekanntgemacht. Abl. Gem. Hav. S. 200/201. Havixbeck, den 18.4.77

Die Gemeinde Havixbeck hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen in der Fassung der entspr. Anregungen bzw. Ratsbeschlusses vom 24.2.77

A. Müller-Wolff
 Bürgermeister Gemeindevertreter Schriftführerin

- 1. Änderungen**
- Änderungen bzw. Ergänzungen aufgrund entsprechender Änderungen bzw. Bedenken gem. Ratsbeschluss vom 26.5.1976
 - Änderung im Bereich des Mischgebietes entsprechend dem Ratsbeschluss vom 25.11.1976
 - Änderungen bzw. Ergänzungen aufgrund entsprechender Anregungen bzw. Bedenken gem. Ratsbeschluss vom 24.2.77
 - Änderung entspr. Auflage des Reg. Pr. in der Genehmigung des Beb. PL. v. 12.5.1977
- auffüllt, da ein MI-Gebiet nicht vorhanden*

Der Gemeindedirektor
 i.A. Daniels



BESTANDSANGABEN	NACHR. ÜBERNAHMEN (unverb.)	BESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG	
<p>— Furststücksgrenze</p> <p>▭ Vorhandene Bebauung</p> <p>— Mauer</p> <p>— Böschung</p> <p>☒ Kanaldeckel</p> <p>— Gulli</p> <p>⊙ Mast</p>	<p>- - - Geplante Eigentumsgrenze</p> <p>- - - Geplante Bebauung</p> <p>→ → 10 KV - Leitung</p> <p>Gewerbegebiet mit Einschränkung (§ 8 (4) Bau NVO). Unzulässig sind Betriebe oder Betriebsteile, deren abgehender Geräuschpegel 60 dB (A) bei Tage und 45 dB (A) bei Nacht überschreitet und/oder von denen eine unzumutbare Geruchs- und Staubentwicklung ausgeht.</p>	<p>MI Mischgebiet</p> <p>GE Gewerbegebiet</p> <p>GE(E) Gewerbegebiet mit Einschränkung gem. § 8 (4) BAUNVO für Betriebe mit Lärm, Geruch und Staubentwicklung</p> <p>Plangebietsgrenze</p> <p>Baugrenze</p> <p>••• Grenze der baulichen Nutzung</p>	<p>MD Dorfgebiet</p> <p>MD(W) Zufahrt (Lohnen) abhängig sind nur Wasser zum Nehmen</p> <p>ausschließl. Wohngebäude entspr. § 6 (2) 4 Ziff 3 Bau NVO zulässig</p> <p>o Offene Bauweise</p> <p>g Geschlossene Bauweise</p> <p>Grundflächenzahl</p> <p>Geschoßflächenzahl 0,8</p> <p>I Anzahl der Vollgeschosse (zwingend)</p> <p>II Anzahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)</p>

VERKEHRSFLÄCHEN	GRUNFLÄCHEN <i>Sonstige Festsetzungen</i>	WEITERE NUTZUNGSARTEN	GESTALTUNG DER BAUL. NUTZUNG
<p>— Straßenbegrenzungslinie</p> <p>▨ Straßenverkehrsfläche</p> <p>—/— Begrenzung der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahnen der L 550 und L 874</p>	<p>▨ Anpflanzen von Bäumen und standortgerechten, schnellwachsenden Gehölzen - Anfangshöhe 2m - (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)</p> <p>— Zu- und Abfahrtsverbot zu den Landstraßen L 550 und L 874</p> <p>Leitungsrecht zugunsten der Gelsenwasser AG (§ 9 Abs. 1 Ziff. 21 BBauG n.F.)</p>	<p>▨ Sichtdreieck. Aufwuchs nicht höher als 0,70 m</p> <p>⊙ Aufwuchs mit Bäumen und Sträuchern</p> <p>⊙ Umformerstation</p>	<p>⌒ 0-20° Dachneigung</p> <p>⊙ 25-35° Dachneigung</p> <p>⊙ 0-35° Dachneigung</p>

Sonstige Festsetzungen

Innerhalb einer Entfernung von 40m längs der Landstraßen L 874 und L550 - gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn - dürfen Sch^ufenster, blendende Lichtquellen und Werbeanlagen nicht errichtet^x werden.
x bzw. eingerichtet

Dorf

FESTSETZUNGEN IM BEREICH DES MISCHEGEBIETES:

Im Plangebiet sind nur Ziegelrohbauten mit dunklen Satteldächern zwischen Vollgiebeln zugelassen. Für Garagen sind Flachdächer zugelassen. Zusammengebaute Garagen sind profilgleich zu errichten.

Drempel bis zu einer Höhe von 0,50m, gemessen von der Fußbodenoberkante der Erdgeschoßdecke bis zum Anschnitt der Außenmauer mit der Sparrenoberkante, sind nur bei Häusern mit 1Vollg. gestattet.

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher angesetzt werden, als es die Kanalisation erfordert.

~~Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen liegenden Flächen dürfen zur Straße und den Nachbargrundstücken keine festen Einfriedigungen erhalten.~~

Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen Gem. §23 Abs.5 der Baunutzungsverordnung sind Nebenanlagen Gem. §14 der Baunutzungsverordnung nicht zugelassen.

~~Die in dem Plan angegebene Zahl der Vollgeschosse und die eingezeichneten Firstlinien sind zwingend.~~

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN:

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12. 74 (GV NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. 4. 75 (GV NW S. 304)
§§ 1, 2 und 8 - 12, 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).
§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96, SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (SGV NW 231) in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV NW S. 299/70) und § 9 (2) des Bundesbaugesetzes.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237).

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965

Die Gemeinde Havixbeck hat am **23.12.69** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Münster, den



Wolfes
Ö. b. Verm. Ing.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes (jedoch auf alter Katastergrundlage gezeichnet) hat mit Begründung öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 15. 1. 70 bis 16. 2. 70. Ort und Dauer der Auslegung waren am 7. 1. 70 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes (auf einwandfreier Katastergrundlage gezeichnet) hat mit Begründung öffentlich ausgelegen in der Zeit vom **16.2.76** bis **16.3.76**. Ort und Dauer der Auslegung wurden bekanntgemacht am **5.2.76**, Abl. Gem. Havixbeck, den **17.3.76**

Der Gemeindedirektor
A. Daniels

Die Gemeinde Havixbeck hat nach §10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen, *und zwar in der Fassung des entsprechenden Anregungen bzw. Bedenken*
Ratsbeschuß vom **26.5.1976**

A. Mühlstedt, Bant. Gudorf
Bürgermeister Gemeindevertreter Schriftführerin

Dieser Bebauungsplan ist nach §11 BBauG mit Verfügung vom **12.5.1977** genehmigt worden.

Az.: **35 2.1-5203-**
Münster, den **12.5.1977**



Der Regierungspräsident
im Auftrag
Fehmer
Reg.-Baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach §12 BBauG sind am.....ortsüblich bekanntgemacht worden.

Havixbeck, den

Der Gemeindedirektor